

# CORONA – WAS NUN?

---

AK-Info-Tagung

24. November 2021

KönzgenHaus, Haltern am See



# Der Ablauf des Tages

1. „Corona – Hilfe, was muss ich tun?“
2. Fragen über Fragen - Welche Ergebnisse gibt es inzwischen?
3. Ein (möglicher) Ausblick in die Zukunft
4. Podiumsdiskussion „Was lernen wir aus der Pandemie?“

# Ablauf

- Der Aufbau des Tages
- Corona – Hilfe, was muss ich tun?
  - Ein historischer Rückblick
- Auswirkungen auf den Arbeitsalltag in der Pandemie
- Chaos pur
  - Stichworte:
    - Gesundheitsvorsorge
    - Arbeitszeitänderungen
    - Testen, Testen, Testen....
    - Quarantäne
    - ....



# Historischer Rückblick für Deutschland

Mitte 11/19	Corona wird in China nachgewiesen
27.01.2020	Erste Corona-Infektion in Deutschland „Risiko für Deutschland nach wie vor gering“
31.01.2020	100 Personen kommen aus China zurück Folge: 15 Tage Quarantäne
05.02.2020	Jens Spahn: „Höhepunkt der Corona-Ausbreitung nicht erreicht“
12.02.2020	Weltweite Auswirkungen werden bestätigt
24.02.2020	Lage in Italien spitzt sich zu, Maßnahmen in Deutschland werden verschärft Auf <b>europäischer Ebene</b> ist geplant, Schutzausrüstung für medizinisches Personal zu beschaffen.
26.02.2020	1. Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen
02.03.2020	AHA-Regeln werden eingeführt In der Folge am 03.03.2020 Verbot von Export von Schutzausrüstung

# Historischer Rückblick für Deutschland

10.03.2020	Veranstaltungen mit mehr als 1000 TN sollen abgesagt werden
16.03.2020	1. Lockdown wurde beschlossen und trat am 22.03.2020 in Kraft
29.04.2020	Maskenpflicht beginnt
04.05.2020	Erste Lockerungen des Lockdowns nach 7 Wochen - KiTa's und Schulen öffnen wieder, ebenso Friseursalons und Pologiestudios
11.05.2020	Erste Restaurants und Geschäfte öffnen wieder unter Auflagen
15.06.2020	Nahezu in allen Bereich gibt es Lockerungen
16.06.2020	Corona-WarnApp startet
02.11.2020	Erste weitgehende Einschränkungen wegen steigender Zahlen
13.12.2020	Lockdown Light – Weihnachten naht
06.01.2021	2. Harter Lockdown – mehrfach verlängert bis 18.04.2021
Mai 2021	Testpflicht in Schulen, KiTas, Pflegeheimen, Krankenhäusern etc.
	usw.....

# Und der Arbeitsalltag im Lockdown

## Im Krankenhaus

- Beispiel: Intensivstationen überfüllt
  - Arbeitszeitänderungen durch Änderung des Arbeitszeitgesetzes möglich
    - Verlängerung der Höchstarbeitszeit für systemrelevante Bereiche
    - Auf der Grundlage dieser Verordnung sind insbesondere die nachstehend genannten Abweichungen zulässig, wenn diese zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sind:
      - Verlängerung der Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden bei Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden,
      - Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit, sofern diese nicht an Werktage vorgenommen werden kann,
      - Gewährung von Ersatzruhetagen für Beschäftigungssonntage innerhalb von acht Wochen statt zwei Wochen, spätestens aber bis zum 31. Juli 2020.

# Arbeitszeitgesetz

## § 14 Außergewöhnliche Fälle

- (1) Von den §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7, 9 bis 11 darf abgewichen werden bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu mißlingen drohen.
- (2) Von den §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7, 11 Abs. 1 bis 3 und § 12 darf ferner abgewichen werden, 1.
  - wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeiten gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würden,
  - 2. bei Forschung und Lehre.....sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen oder zur Behandlung und Pflege von Tieren an einzelnen Tagen,
  - wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.
- (3) Wird von den Befugnissen nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch gemacht, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

# Und der Arbeitsalltag im Lockdown

**In Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Krankenhäusern auf „Corona-Stationen“, in Altenheimen im Bereich mit COVID-Bewohnern**



- Beispiel: Arbeitsquarantäne
  - Eine Arbeitsquarantäne ist eine mögliche Maßnahme im Kontext der Bekämpfung einer Epidemie oder Pandemie. Diese Maßnahme wird insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Deutschland auf der Grundlage von § 28 des Infektionsschutzgesetzes angewendet.
  - Über Personen, ....die sich sonst in eine häusliche Quarantäne begeben müssten, wird eine Arbeitsquarantäne in der Regel durch Allgemeinverfügungen des zuständigen (Land-)Kreises ... verhängt. Ausnahmsweise wird in diesem Fall der Bereich, in dem sie sich legal aufhalten dürfen, auf bestimmte Bereiche ihrer Arbeitsstätte und auf den Weg von ihrer Wohnstätte dorthin sowie von der Arbeitsstätte zur Wohnstätte ausgedehnt.



# Und der Arbeitsalltag im Lockdown



## In Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Krankenhäusern auf „Corona-Stationen“, in Altenheimen im Bereich mit COVID-Bewohnern

- Beispiel: Arbeitsquarantäne
  - Laut Aussage des Leiters der Intensivstation müsse infiziertes Fachpersonal für die Behandlung von COVID-19-Patienten erst dann eingesetzt werden, „wenn es zum Erhalt des Lebens des Patienten wirklich keine andere als diese letzte Option gibt.“



# Und der Arbeitsalltag im Lockdown

## In Kindertagesstätten

- Nach Öffnung der KiTas hoher Organisationsaufwand, weil Kinder Gruppen nicht wechseln durften und für hinzukommende Kinder neue Gruppen geschaffen werden mussten
- Schwierige Personaleinsatzplanungen in der Folge



# Und der Arbeitsalltag im Lockdown

## Für alle

- Fehlende Schutzkleidung und Masken
- Hygienekonzepte mussten erstellt und regelmäßig überarbeitet werden
- Später dann: testen, testen, testen....
- CHAOS pur, auch aufgrund der in der Regel sehr kurzfristigen Änderungen der Vorschriften



# Und der Arbeitsalltag im Lockdown

- Abbau von Überstunden???
  - Das Bistum Münster und der Diözesancaritasverband haben davon abgeraten, den Abbau von Überstunden und Mehrarbeit in den Lockdown-Phasen anzuordnen.
    - Viele kirchliche und caritative Einrichtungen sind weiterhin durch Landesmittel finanziert worden.
- Anordnung von Urlaub???
  - Das Bundesurlaubsgesetz sieht vor, dass bei der Gewährung von Urlaub die Wünsche der Mitarbeitenden zu berücksichtigen sind, es sei denn, dringende betriebliche Gründe oder Wünsche anderer Mitarbeitenden stehen dem Wunsch entgegen.
    - Änderung von Urlaubsrichtlinien zustimmungspflichtig

# Infektionsschutzgesetz aktuell

- Bundeseinheitlicher Katalog möglicher Schutzmaßnahmen.
- „3 G“ am Arbeitsplatz
  - Arbeitsplatz darf nur betreten werden, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte geimpft, genesen oder getestet sind und einen Impfnachweis, einen Genesennachweis oder einen offiziellen Testnachweis (max. 24 Stunden zurückliegend) mit sich führen.
  - Betreten nur erlaubt, wenn unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers wahrgenommen werden kann.
  - Personenbezogene Daten einschl. Daten zum Impf- Sero- und Teststatus dürfen verarbeitet werden.
  - Verpflichtung des Arbeitgebers, täglich zu kontrollieren und regelmäßig zu dokumentieren. Anonymisierte Weiterleitung 2-wöchentlich an die Aufsichtsbehörde.

# Infektionsschutzgesetz aktuell

- Homeoffice-Pflicht
  - „Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten“ ist anzubieten, diese Tätigkeit in deren Wohnung auszuführen, sofern keine „zwingenden betriebsbedingten Gründe“ entgegenstehen und Kontakt zu anderen nicht ausgeschlossen werden kann.
  - Mitarbeitende haben das Angebot anzunehmen, sofern „ihrerseits keine Gründe“ entgegenstehen.

# Infektionsschutzgesetz aktuell



- Pflegeheime, Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Einschränkungen dürfen nur mit negativem Test betreten werden
- Schulen- und KiTa-Schließungen „nur“ im Einzelfall möglich
- Nachweispflicht von 3 G in Bus, Bahn und in aus Deutschland startenden Flugzeugen
- Weitere Einschränkungen über die jeweiligen Bundesländer möglich (z. B. Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungen)
  - Z. B. auch 2 G plus
- flächendeckende Geschäftsschließungen oder ein Beherbergungsverbot dürfen die Länder nicht mehr verfügen.



# Arbeitsschutzverordnungen

- Arbeitsschutzgesetz und Corona-Arbeitsschutzverordnung bleiben bis Ende März bestehen.
  - Detaillierte Vorgaben für Schutzmaßnahmen wie Arbeitsplatzgestaltung, Homeoffice, Sicherstellung von ausreichenden Schutzabständen, Gestaltung von Pausen- und Arbeitszeit, Schutzmasken.....



Soweit zunächst.  
Sind noch Fragen  
offen?

